

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. September 1968	Nummer 118
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	27. 8. 1968	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Fünften Besoldungsänderungsgesetzes	1538
2103	30. 8. 1968	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen: Kostenerstattung bei Ausweisung spanischer Staatsangehöriger	1538
22306	2. 9. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Rahmenlehrpläne und Stundentafel für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit im Lande Nordrhein-Westfalen	1538
22306	3. 9. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern (Wohlfahrtspflegerinnen und Wohlfahrtspflegern)	1538

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Arbeits- und Sozialminister	
29. 8. 1968	Bek. — Strahlenschutz; Zulassung NW 11/68	1539
	Justizminister	
16. 8. 1968	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Wipperfürth	1539
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 17 v. 1. 9. 1968	1540

I.

20320

Durchführung des Fünften Besoldungsänderungsgesetzes

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 8. 1968 —
B 2104 — 1 — IV A 2

Mein RdErl. v. 17. 5. 1968 (MBI. NW. S. 986 / SMBl. NW. 20320) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Nummer 2.10 wird wie folgt gefaßt:

Die Wahlbeamten, die bei ihrer Anstellung bis zum 23. 4. 1968 (Tag vor der Verkündung des 5. LBesÄndG) unmittelbar in ein Amt der BesGr. A 11, A 12, A 15 oder A 16 eingewiesen worden sind und deren Besoldungsdienstalter daher bisher nicht nach § 6 Abs. 5 LBesG 65 um vier Jahre hinauszuschieben war, erhalten nach Artikel IV Abs. 2 des 5. LBesÄndG, solange sie ein Amt dieser Besoldungsgruppen innehaben, vom Tage des Inkrafttretens des 5. LBesÄndG an bis zum Erreichen des Endgrundgehalts eine Dienstalterszulage vorweg. Diese tritt für diesen Personenkreis an die Stelle einer Ausgleichszulage nach Artikel IV Abs. 2 Satz 1 des 5. LBesÄndG. Durch die Gewährung der Dienstalterszulage wird in jedem Fall der bisherige Besitzstand gewahrt.

Beispiele:

- a) Ernennung zum Stadtdirektor und Einweisung unmittelbar in die BesGr. A 15 1. 6. 1957
Eingruppierung in die BesGr. A 16 1. 1. 1965
Gewährung einer Dienstalterszulage vorweg in Höhe von 79,— DM bis zum Erreichen des Endgrundgehalts oder der Eingruppierung in die BesGr. B 2.
- b) Ernennung zum Amtsdirektor und Einweisung unmittelbar in die BesGr. A 15 1. 4. 1968
Gewährung einer Dienstalterszulage vorweg in Höhe von 79,— DM, die sich bei einer Einweisung in die BesGr. A 16 auf 79,— DM erhöht, bis zum Erreichen des Endgrundgehalts.

Auf Wahlbeamte, deren Stelle während der Amtszeit in eine der in Artikel IV Abs. 2 genannten Besoldungsgruppen gehoben wurde oder die erst bei ihrer Wiederberufung nach zwölfjähriger Amtszeit in eine der genannten Besoldungsgruppen eingestuft wurden, ist Artikel IV Abs. 2 nicht anwendbar.

Beispiel:

Ernennung zum Gemeindedirektor und Einweisung unmittelbar in die BesGr. A 14 1. 1. 1961
Eingruppierung in die BesGr. A 15 1. 1. 1965
Keine Dienstalterszulage vorweg.

2. In Nummer 4.1 wird am Schluß der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: entsprechend ist auch bei Beamten des höheren Dienstes zu verfahren, die nach dem 1. Januar 1968 noch nach altem Recht wegen Erreichens der 9. Dienstaltersstufe regelbefördert worden sind und auf einen Tag nach dem 1. Januar 1968 in die höhere Planstelle eingewiesen worden sind.

Die in den Beispielen zu Nummer 1 genannten Dienstalterszulagen entsprechen den Sätzen des 5. LBesÄndG. Sie sind inzwischen durch das Fünfte Besoldungserhöhungsgesetz erhöht worden.

— MBI. NW. 1968 S. 1538.

2103

Ausländerwesen

Kostenerstattung bei Ausweisung spanischer Staatsangehöriger

RdErl. d. Innenministers v. 30. 8. 1968 —
I C 3:43.326—S 11

Die spanische Botschaft übernimmt die Heimreisekosten für spanische Staatsangehörige, die aus der Bundesrepu-

blik Deutschland ausgewiesen werden, sofern sie nicht von dem Ausgewiesenen selbst oder einem Dritten freiwillig oder auf Grund einer Verpflichtung getragen werden.

Die spanische Botschaft hat allerdings gebeten, Abschiebungen spanischer Staatsangehöriger auf dem Luftwege aus Kostengründen nur in unbedingt erforderlichen Fällen durchzuführen. Diese Bitte der spanischen Botschaft soll bei der Entscheidung über eine geplante Abschiebung möglichst berücksichtigt werden.

Die Kosten sind ggf. unmittelbar bei der spanischen Botschaft unter Angabe der Personalien und der Heimatanschrift des Ausgewiesenen anzufordern.

Der RdErl. v. 29. 12. 1967 (SMBl. NW. 2103) wird hiermit aufgehoben.

— MBI. NW. 1968 S. 1538.

22306

Rahmenlehrpläne und Stundentafel für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 9. 1968 —
IV B 4 — 6913.4

Satz 1 meines RdErl. v. 2. 2. 1962 (SMBl. NW. 22306) wird durch folgende Sätze ersetzt:

Die nachstehenden Rahmenlehrpläne mit Stundentafel sind Richtlinien für die Ausbildung an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit im Lande Nordrhein-Westfalen.

Die Verteilung der den einzelnen Unterrichtsgebieten zugeordneten Stundenzahl auf die Unterrichtswochen und Ausbildungsjahre erfolgt durch die Leitung der Schule. Sie entscheidet auch darüber, welche Lehrstoffe in gemeinsamen Vorlesungen für Studierende verschiedener Ausbildungsjahre dargeboten werden. Die Aufarbeitung des Unterrichtsstoffes in kleineren Gruppen (sog. Teilungsstunden) sowie die Aufgliederung der Unterrichtsverteilung in obligatorische und fakultative Veranstaltungen ist zulässig, soweit es mit dem durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter vom 23. 3. 1959 (SMBl. NW. 22306) vorgeschriebenen Ausbildungsziel zu vereinbaren ist.

— MBI. NW. 1968 S. 1538.

22306

Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern (Wohlfahrtspflegerinnen und Wohlfahrtspflegern)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 9. 1968 —
IV B 4 — 6910

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter — Anlage zu meinem RdErl. v. 23. 3. 1959 (SMBl. NW. 22306) — wird wie folgt geändert:

Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Auf Abiturienten findet Satz 1 keine Anwendung.

§ 9 erhält folgende Fassung:

(1) Für jede Abschlußprüfung wird mindestens zwei Monate vor Abschluß des Schuljahres ein staatlicher Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

- a) ein von der obersten Schulaufsichtsbehörde berufener Schulaufsichtsbeamter als Vorsitzender,
- b) der Direktor der Schule als stellvertretender Vorsitzender,
- c) die Dozenten, die im 3. Ausbildungsjahr in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

Der Direktor der Schule kann von den Dozenten, die an der Ausbildung in den Vertiefungsgebieten beteiligt

sind, einen mit der Prüfung im Vertiefungsgebiet beauftragen. Dieser Dozent ist dann ebenfalls Mitglied des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zu Beginn der Prüfung vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verpflichtung ist in der Niederschrift über die Prüfung zu vermerken.

§ 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Im letzten Vierteljahr des Berufspraktikums beruft die Höhere Fachschule für Sozialarbeit die Berufspraktikanten zu einem Kolloquium ein, dessen Dauer sich nach der Zahl der Teilnehmer richtet. Für jeden Berufspraktikanten sollen mindestens 30 Minuten gerechnet werden. Durch das Kolloquium soll insbesondere festgestellt werden, ob die Berufspraktikanten ausreichende Fach- und Verwaltungskenntnisse für eine Tätigkeit als Sozialarbeiter besitzen. Die Kenntnisse sollen von den Berufspraktikanten vorwiegend durch Darlegung von Praxisfällen und ihre Behandlung nachgewiesen werden. Von der Teilnahme am Kolloquium kann nicht befreit werden.

— MBl. NW. 1968 S. 1538.

II.

Arbeits- und Sozialminister

Strahlenschutz Zulassung NW 11/68

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 8. 1968 —
III A 5 — 8950,14

Auf Grund des § 15 der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1653) wird nach Prüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (Prüfschein Nr. 6.32—3061 vom 19. Juli 1968) auf Antrag vom 24. Juli 1967 die Bauart folgender Vorrichtung zugelassen:

Hersteller: Firma M. Knüfelmann,
Köln-Ehrenfeld,
Vogelsanger Straße 271
Type: Dickenmeßeinrichtung NMA 1—68
Radioaktiver Stoff: Americium — 241
Aktivität: 14 mCi
Verwendungszweck: Dickenmessung von Drähten
Bauartzeichen: NW 11 68

I. Wesentliche Merkmale der Dickenmeßeinrichtung:

Der radioaktive Stoff befindet sich in Form einer Kugel (Durchmesser 2 mm) aus Americium-Keramik in einer verschweißten Stahlkapsel von 3 mm Durchmesser und 10,6 mm Länge. Die Kapsel ist in einer Messinghalterung durch drei versiegelte Schrauben an dem Strahlerkopf befestigt. Der Strahlerkopf selbst ist ein Stahlzylinder von 7 cm Durchmesser und 14 cm Höhe, der ebenso wie die Detektoreinheit an einer 1 cm dicken und $33 \times 17 \text{ cm}^2$ großen Stahlplatte angeschraubt ist. Der zu messende Draht wird in einer Bohrung von 30 mm Durchmesser, die nach beiden Seiten mit 10 cm langen Führungsrohren versehen ist, durch den Strahlerkopf geführt.

Der in der Vorrichtung eingefügte radioaktive Stoff ist allseitig umschlossen und berührungssicher abgedeckt. Die Dosisleistung in 10 cm Abstand von der berührbaren Oberfläche der Vorrichtung ist kleiner als 0,1 mR/h.

II. Auflagen:

1. Die Dickenmeßeinrichtung ist mit dem in dieser Zulassung bestimmten Bauartzeichen dauerhaft zu kennzeichnen.

2. Vor Auslieferung der Vorrichtung an den Verwender ist der Strahler einer Prüfung auf Dichtigkeit und Kontaminationsfreiheit zu unterziehen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, die dem Verwender zusammen mit dem Abdruck des Zulassungsscheines auszuhändigen ist.

Unter normalen Betriebsbedingungen sind regelmäßig wiederkehrende Dichtigkeitsprüfungen nicht erforderlich. Ergibt sich jedoch der Verdacht auf eine Beschädigung oder Undichtigkeit des Strahlers, so ist eine Dichtigkeitsprüfung durch eine von der Aufsichtsbehörde zu bestimmende Stelle zu veranlassen.

3. Auch bei der Beförderung auf der Straße sind die Vorschriften der Anlage C zur EVO bzw. Anlage I (RID) zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 6. 3. 1967 (BGBl. II S. 941 und 1140) einzuhalten. Danach muß für den Versand der Vorrichtung in einer Typ-A-Verpackung die den radioaktiven Stoff umschließende Kapsel nach Rn 454 (3) zugelassen sein.

Solange dies nicht der Fall ist, muß das radioaktive Präparat gesondert in einer Typ-B-Verpackung verschickt werden.

III. Hinweise auf Bestimmungen der Ersten Strahlenschutzverordnung:

1. Der Inhaber einer Zulassung hat nach § 16 Satz 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung dem Erwerber einer bauartzugelassenen Vorrichtung einen Abdruck des Zulassungsscheines auszuhändigen, auf dem bestätigt ist, daß der Prüfstrahler der zugelassenen Bauart entspricht.
2. Der Inhaber einer Vorrichtung, deren Bauart zugelassen ist, hat nach § 19 Abs. 1 a. a. O. den Abdruck des Zulassungsscheines bei der bauartzugelassenen Vorrichtung bereitzuhalten und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
3. Der Inhaber einer bauartzugelassenen Vorrichtung hat nach § 19 Abs. 2 und 3 a. a. O. die Vorrichtung, deren Zulassung widerrufen worden ist, mit Bekanntwerden des Widerrufs aus dem Verkehr zu ziehen und alle gebotenen Schutzmaßnahmen zu treffen, um Strahlenschäden zu verhindern. Das gleiche gilt, wenn die Vorrichtung den im Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen nicht mehr entspricht; der zuständigen Aufsichtsbehörde ist alsdann unverzüglich Anzeige zu erstatten.
4. Nach § 56 a. a. O. handelt u. a. ordnungswidrig im Sinne des § 46 des Atomgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter 1) bis 3) wiedergegebenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

— MBl. NW. 1968 S. 1539.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Wipperfürth

Bek. d. Justizministers v. 16. 8. 1968 — 5413 E — I B. 59

Bei dem Amtsgericht Wipperfürth ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Oberamtsrichter in Wipperfürth mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels:

Gummistempel, Durchmesser 35 mm
Umschrift: „Amtsgericht Wipperfürth“
Kennziffer: 3

— MBl. NW. 1968 S. 1539.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 17 v. 1. 9. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten und 5,5 % Mehrwertsteuer)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Verwaltungsverordnung zum Landesumzugsko- stengesetz (VVzLUKG)	193	Kunden einen niedrigeren Preis als den vorge- schriebenen, so liegt Untreue in der Begehungs- form des Treubruchs vor. LG Bonn vom 16. Ok- tober 1967 — 8 Ns 9/67	199
Verhaltensvorschriften für Jugendarrestanten	194	2. StGB § 367 I Nr. 15; BauO NW § 101 I Nr. 3. — Die Gültigkeit des § 101 I Nr. 3 BauO NW wird durch die Frage, ob in NRW § 367 I Nr. 15 StGB weitergilt, nicht berührt. OLG Hamm vom 4. No- vember 1967 — 4 Ws (B) 223/67	200
Hinweise auf Rundverfügungen			
Personalnachrichten			
Gesetzgebungsübersicht			
Rechtsprechung		Kostenrecht	
Zivilrecht		1. ZPO § 5. — Bei einer Klage auf Zahlung und auf Sicherstellung des Zahlungsanspruchs handelt es sich nicht um mehrere selbständige Ansprüche im Sinne des § 5 ZPO; beide Ansprüche bilden viel- mehr eine wirtschaftliche Einheit. OLG Köln vom 17. November 1967 — 9 W 100/67	
1. BGB § 823 I, 847; StVO §§ 1 ff. — Die Spitze eines Fahrbahnteilers muß — auch außerhalb geschlos- sener Ortschaften — so gekennzeichnet sein, daß der Teiler selbst bei ungünstigen Sichtverhält- nissen rechtzeitig und zuverlässig erkennbar ist. Das gilt insbesondere für sogenannte versetzte Fahrbahnteiler, auf die eine Fahrspur zuführt und vor denen die Spur in Geradeausrichtung endet. — Ein lediglich an der Spitze des Teilers ange- brachtes Schild nach Bild 24 oder 24 a der Anlage zur StVO reicht zur genügenden Kenntlich- machung nicht aus, selbst wenn es mit einer reflektierenden Auflage versehen ist. Entspre- chendes gilt für Leitlinien (unterbrochene oder ununterbrochene), die nicht bis zu dem Fahr- bahnteiler hinführen. OLG Düsseldorf vom 16. November 1967 — 18 U 24/67	197	2. StPO § 467 II; BRAGeBo § 100. — Notwendige Auslagen des Angeklagten können die von ihm nach § 100 BRAGeBo geschuldeten Auslagen für den Pflichtverteidiger auch dann sein, wenn des- sen Ansprüche verjährt sind, der Angeklagte die Einrede der Verjährung aber nicht geltend macht. OLG Hamm vom 19. Oktober 1967 — 3 Ws 319/67	
2. GG Art. 103 I; LUG § 9 II b, § 13 I. — Das Recht des Betroffenen auf Gewährung rechtlichen Gehörs wird verletzt, wenn ein Beweisergebnis lediglich dem beigeordneten Rechtsanwalt, der von dem Betroffenen nicht mit der Vertretung seiner Interessen beauftragt ist, nicht aber dem Betroffenen selbst mitgeteilt wird. — Bei der Ent- scheidung über einen Antrag auf vorzeitige Auf- hebung des die Unterbringung anordnenden Be- schlusses ist nicht nur zu prüfen, ob die Unter- bringungsvoraussetzungen noch vorliegen, son- dern auch, ob sie bisher irrtümlich angenommen worden sind. — Der die Unterbringung anord- nende Beschluß wird lediglich formell, nicht aber materiell rechtskräftig. OLG Düsseldorf vom 2. November 1967 — 3 W 373/67	198	Öffentliches Recht	
3. ZPO § 606 a. — In den in § 606 a ZPO bezeich- neten Fällen ist die Anerkennung eines Urteils eines ausländischen Gerichts in Ehesachen nach wie vor ausgeschlossen, wenn das ausländische Gericht nach den deutschen Gesetzen nicht zu- ständig ist. Das gilt auch, wenn beide Ehegatten nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. OLG Düsseldorf vom 25. September 1967 — 3 V A 1/67	199	1. LBG § 79; DONW § 113. — Für die Rechtmäßig- keit der Feststellung des Verlustes der Dienst- bezüge wegen unerlaubten Fernbleibens vom Dienst reicht es aus, wenn dem Beamten vorher Gelegenheit zur Stellungnahme geboten worden ist. — Der Verlust der Dienstbezüge tritt kraft Gesetzes ein. — Bleibt der Beamte dem Dienst, so wie er ihn nach den dienstlichen Anordnungen zu leisten hat, ohne Genehmigung schuldhaft fern, so tritt der Verlust der Dienstbezüge auch dann ein, wenn er in der fraglichen Zeit dienste- liche Angelegenheiten erledigt hat. OVG Mün- ster, Disziplinarsenat, vom 4. August 1967 — Y — 2/67	202
		2. BPersVG § 22; WO § 10. — Ordnungsgemäß ein- gereichte Wahlvorschläge, die infolge Streichun- gen wegen Doppelunterzeichnung nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufwie- sen und zurückgegeben worden waren, müssen bei der Wahl berücksichtigt werden, wenn der Mangel in der gesetzten Frist behoben ist. — Eine nach Einreichung des Wahlvorschlages er- folgte Zurückziehung von Unterschriften ist rech- lich unbeachtlich. — Veranlaßt der Vorsitzende des Wahlvorstandes durch unklare Darstellungen und Fragen, daß ein gültiger Wahlvorschlag nicht als solcher behandelt wird, so liegt ein Verstoß gegen wesentliche Vorschriften des Wahlverfah- rens vor. OVG Münster, Fachsenat für Bundes- personalvertretungssachen, vom 24. Juli 1967 — CB 1/67	203
Strafrecht			
1. StGB § 266. — Berechnet die Kassiererin in einem Selbstbedienungsgeschäft eigenmächtig dem		— MBL NW, 1968 S. 1540.	

— MBl. NW. 1968 S. 1540.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.